

Statuten

Des Oberländischen Schützenverbandes (OSV)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Oberländischer Schützenverband“ (Bern) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er bezweckt den Zusammenschluss der oberländischen Schützenvereine, die Förderung des freiwilligen Schiessens und der Jungschützenausbildung, die Pflege vaterländischer Gesinnung und Kameradschaft. Er unterstützt die Bestrebungen des schweizerischen und kantonalen Schützenverbandes und wahrt die Interessen seines Verbandsgebietes. Das rechtliche Domizil befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Zweck

Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verband setzt sich zusammen aus den Schützenvereinen der Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niderrimental, Frutigen, Interlaken, Oberhasli und Thun. Jeder Verein ist zugleich Mitglied des kantonalen Verbandes (BSSV). Der Oberländische Matchschützenverband und der Oberländische Veteranenverband sind selbstständige Unterverbände Mitgliedschaft

Art. 3

Wer sich um das freiwillige Schiesswesen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdiente Verbandspräsidenten ernannt werden Ehren-Mitgliedschaft

Art. 4

Ein- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten, erstere mit Angaben der Mitgliederzahl und der Beilage der von der kantonalen Militärdirektion genehmigten Statuten. Über Aufnahme und Austritte entscheidet der Vorstand, über Ausschluss die ordentliche Delegiertenversammlung. Allfällige Austritte haben auf Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Pflichten zu erfolgen. (Vergl. Art. 7m und 8a) Eintitte
Austritte

Organisation

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind: Verbands-
organe

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6

Vereine bis zu 30 Mitgliedern bezeichnen für die Delegiertenversammlung 2 Delegierte. Von 31 bis 50 Lizenzierte 3 und über 50 Lizenzierte 4 Delegierte. Massgebend ist der Stand am 30. November des Vorjahres, die Lizenzen der Doppelmitglieder werden nicht mitgezählt. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Oberländischen Schützenverbandes geleitet. Delegierte
(Anpassung von der DV 2004)

Bei Beschlüssen gilt das einfache, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen werden, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen durchgeführt. Vorsitz DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal im 1. Quartal statt, ausserordentliche wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn mindestens 10 Verbandsvereine es verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist unter Angaben der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschlüsse
Wahlen

Anträge von Sektionen sind jeweils schriftlich bis 31. Dezember dem Vorstande einzureichen. Zeitpunkt der DV
Eingabefrist für Anträge

Art. 7

Der Delegiertenversammlung liegt ob:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren. Der Präsident nimmt gleichzeitig als Vertreter des Landesteils im Vorstand des Kantonschützenvereins Bern Einsitz. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder in den entsprechenden Kommissionen im Kantonschützenverein
- b) Endgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie der Voranschläge.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Vereine, Bestimmen der Abgaben der Schiessen Gruppe 3 und 4.
- d) Festsetzung der Beiträge an Oberländischen Matchschützenverband und Oberländischen Veteranenverband.
- e) Erledigung von Finanzfragen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- f) Beschlussfassung über die Abhaltung des oberländischen Verbandsschiessen und Bestimmen des Beitrages an das Verbandsschiessen.
- g) Genehmigung der Grundbestimmungen für das Verbandsschiessen. Wahl des Festortes und des durchführenden Vereins.
- h) Stellungnahme zu den Traktanden der oberen Schützenverbände
- i) Bestimmen der Kandidaten für die Wahl in obere Schützenverbände
- k) Behandlung aller vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und der bis 31. Dezember eingelangten Anträge der Vereine.
- l) Vornahme von Ehrungen
- m) Beschlussfassung über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Vereinen in Fällen, da der Vorstand keine Einstimmigkeit erzielt hat (vergl. Art 4 und 8a).
- n) Beschlussfassung über Ausschluss von Verbandvereinen
- o) Revision der Statuten
- p) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes

Geschäfte der DV

(Anpassung von der DV 2004)

Art. 8

Der Vorstand besteht aus 9 – 11 Mitgliedern und wird durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, ebenso der Rechnungsprüfende Verein; letzterer ist nach Ablauf seiner Amtsdauer nicht mehr wählbar. Jeder Amtsbezirk des Oberlandes soll im Vorstand vertreten sein, wobei dem Amt Thun entsprechend seiner Mitgliederzahl mindestens 2 Vertreter zugestanden werden.

Die Oberländischen Vertreter in oberen Schützenbehörden werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben eine beratende Stimme.

Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier, den Schützenmeister, den Jungschützenchef, den Pressechef, den Fähnrich und weitere Funktionäre nach Bedarf. Präsident oder Vizepräsident und Sekretär oder Kassier führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand führt die laufenden Verbandsgeschäfte und besorgt die Kassa- und die Protokollführung. Er verfügt über einen Kredit bis zu Fr. 600.— pro Geschäft

Im liegt ferner ob:

- a) Aufnahme von Sektionen auf einstimmigen Beschluss ansonst Abstimmung nach Art. 7m erfolgt (vergl. Auch Art. 4).
- b) Die jährliche Berichterstattung.
- c) Anordnen der Delegiertenversammlung, Besprechen und Festlegen der Traktanden und Wahl des Tagungsortes.
- d) Aufstellen der Grundbestimmungen für die Verbandsschiessen. Vorschläge für die im Oberland durchzuführenden Schiessen der Gruppe 3 und 4 zuhanden des Kantonalvorstandes, Beaufsichtigung der genehmigten Schiessanlässe.

Zusammensetzung des Vorstandes

Konstituierung des Vorstandes

Kompetenzen

- e) Prüfen der Abrechnungen der Schiessen Gruppe 4
- f) Organisation der Feldschiessen und weiteren vom SSV übertragenen Schiessanlässe.
- g) Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung
- h) Bezeichnung der Delegierten für: Die kantonalen und schweizerischen Delegiertenversammlungen, die kantonalen Matchtage, die Landesteil-Matcheschiessen, die Jungschützentreffen, die Veteranenschiessen etc.
- i) Behandlung und Entscheid über Streitigkeiten, soweit solche nicht der Delegiertenversammlung oder oberen Schützenbehörden unterbreitet werden müssen.
- k) Begutachten der Anmeldungen für die Verdienstmedaillen.
- l) Bewertung der Natural- und Ehrengaben bei Schiessen Gr. 4.
- m) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- n) Aufbewahren und Versichern des Inventars.

Die Vorstandsmitglieder und evtl. zu den Vorstandssitzungen Eingeladene beziehen für ihre Sitzungen ein Taggeld nebst Reise- und allfälligen Nachtlagerentschädigungen. Über weitere Entschädigungen beschliesst der Vorstand

Rechnungswesen

Art. 9

Der rechnungsprüfende Verein prüft die Rechnungsführung des Kassiers und gibt darüber einen schriftlichen Bericht ab.

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen müssen jeweils wenigstens 14 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Schiesswesen

Art. 10

Anmeldungen zur Durchführung von Schiessanlässen sind gemäss den „Vorschriften über das freiwillige Schiesswesen des SSV“ einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, das freiwillige Schiesswesen schädigende Anlässe (wilde Schiessen) und Auswüchse zu bekämpfen

Durchführung von Schiessanlässen

Wird die Übernahme von Schiessen der Gruppe 3 und 4 für das gleiche Jahr von mehreren Gesellschaften zugleich begehrt, so erhält in der Regel derjenige Verein den Vorzug, in dessen Ortschaft oder Bezirk ein solches noch nie oder seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt worden ist. Die Abrechnungen der Schiessen der Gruppe 4 sind vorschriftsgemäss dem Verbandsvorstand vorzulegen. Gabensammlungen für lokale Schiessanlässe (Ausschiesset etc.) sind auf den Bereich des betreffenden Vereins zu beschränken.

Bewilligung von Schiessen der Gruppe 3 und 4

Art. 11

Die oberländischen Verbandsschiessen mit Sektionswettkampf finden in unbestimmten Zeiträumen statt. In den Jahren, in denen ein Eidgenössisches Schützenfest oder ein bernisches Kantonschützenfest durchgeführt wird, fällt das oberländische Verbandsschiessen aus. Es ist Ehrenpflicht der Vereine, das Verbandsschiessen nach Kräften zu unterstützen. Die Anmeldefrist zur Übernahme des Verbandsschiessens läuft üblicherweise ab mit dem 1. Februar des vorhergehenden Jahres. Anmeldungen haben nur für das betreffende Jahr Gültigkeit.

Anmeldung für Verbands-schiessen

Art. 12

Alle Schiessen im Rahmen der Amtsbezirke und des Landesteils entrichten an die Verbandskasse eine Abgabe gemäss Art. 7 c.

Abgaben

Art. 13 (Nicht mehr aktiv)

Der Verband erhebt von allen durch seinen Verband und den Kantonalvorstand empfohlenen und vom SSV bewilligten Schiessen der Gruppe 4 im Verbandsgebiet einen Beitrag zuhanden eines Unterstützungsfonds, über welchen der Vorstand des Oberländischen Schützenverbandes verfügt. Ein Reglement (siehe Anhang) ordnet die näheren Bestimmungen.

Unterstützungsfonds

Finanzielles

Art. 14

Die Einnahmen des Verbandes setzen aus den folgenden Beiträgen und Abgaben zusammen:

Beiträge
Abgaben

- a) Jahresbeiträge der Vereine
- a,a) Einen nach Lizenzen abgestuften Grundbeitrag pro Verein.
- a,b) Einen Betrag pro lizenziertes Mitglied. Die Grundlage bildet der Stand der Lizenzierten per 30. November des Vorjahres. Die Lizenzen der Doppelmitglieder werden nicht mitgezählt
- b) Freiwillige Zuwendungen

(Anpassung von der DV 2004)

Zuwendungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Über Statutenänderung oder Auflösung des Verbandes beschliesst die Delegiertenversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

Statutenänderung

Über die Verwendung eines bei allfälliger Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens beschliesst die Delegiertenversammlung

Vermögen

Art. 16

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1948. Sie wurden durch die Delegiertenversammlung vom 21. März 1964 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalen Schützenvereins Bern auf 1. Januar 1965 in Kraft

Namens des Oberländischen Schützenverbandes:

Der Präsident: **E. Walther**

Der Sekretär: **W. Brügger**

Namens des Kantonalvorstandes: Genehmigt: am 17.12.1964

Der Präsident: **Paul Möckli**

Der Sekretär: **R. Ellenberger**

Anhang

Reglement über die Abgabe einer Auszeichnung für verdienstvolle Mitarbeit in der Kreisleitung der Feldschiessen

Um eine Würdigung und Anerkennung verantwortungsvoller Tätigkeit und Mitarbeit innerhalb der Kreisleitung zur Organisation und Durchführung der Feldschiessen zu gewähren, stellt der Oberländische Schützenverband (OSV) den Kreisleitungen eine Auszeichnung zur Verfügung.

Die Abgabe dieser Auszeichnung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1. Auszeichnungsberechtigt sind:
Schützen, die während 25 Jahren als Präsident, Sekretär, Schützenmeister, Kassier oder in anderer verantwortungsvoller Stellung der Kreisleitung angehört haben.
2. Antrag auf Abgabe der Auszeichnung ist durch die Kreisleitung bis spätestens 31. Oktober dem Schützenmeister OSV einzureichen.
3. Der Vorstand des OSV entscheidet endgültig über die Abgabe.
4. Die Abgabe erfolgt jeweils an der Konferenz der Kreisleitungen und zu Lasten OSV.
5. Dieses Reglement tritt am 15. April 1967 in Kraft.

Der Präsident: E. Walther

Der Sekretär: W. Brügger

